

II.

Die Beklagten Ziff. 2 und 3 haben gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung von 20.000 € aus §§ 652 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB.

Ob eine Pflichtverletzung durch die Klägerin vorliegt, kann dahinstehen. Denn nach den eigenen Angaben der Beklagten Ziff. 2 und 3 (Bl. 215) war die Pflichtverletzung nicht kausal für den entstandenen Schaden. So haben die Beklagten Ziff. 2 und 3 überhaupt keine weiteren Anstalten zum Verkauf des Objekts gemacht, sondern letztlich aus Lästigkeitsgründen das reduzierte Angebot des Beklagten Ziff. 1 angenommen. Dass sie wegen einer sich zwischenzeitlich verschlechterten Marktlage zur Vermeidung weiteren Schadens zur Annahme des Angebots gezwungen waren, ergibt sich hieraus nicht. Dies ist auch vor dem Hintergrund des damaligen und derzeitigen Immobilienmarkts, der, wie allgemein bekannt ist, von mehr Nachfrage als Angebot geprägt ist, alles andere als wahrscheinlich.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 100 ZPO. Die Beklagten sind einfache Streitgenossen, §§ 59, 60 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



Richterin am Landgericht